

SATZUNG
über Friedhofsgebühren der Stadt Neusäß
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 30.11.2001

geändert durch Satzung vom 05.03.2004 (in Kraft ab 01.05.2004)
geändert durch Satzung vom 29.09.2006 (in Kraft ab 01.01.2007)
geändert durch Satzung vom 14.11.2008 (in Kraft ab 01.01.2009)
geändert durch Satzung vom 29.10.2010 (in Kraft ab 01.01.2011)
geändert durch Satzung vom 05.11.2014 (in Kraft ab 01.01.2015)
geändert durch Satzung vom 26.10.2018 (in Kraft ab 01.01.2019)

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung über Friedhofsgebühren in der Stadt Neusäß:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabgebühren, Bestattungsgebühren, Sondergebühren und Überführungskosten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
- 2) Die Gebührensschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühren sind für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer von 15 Jahren, im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von 6 Jahren, im Voraus zu entrichten. Die Gebühren betragen für:
- | | |
|--|----------|
| 1. Ein Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 155,00 € |
| 2. ein Reihengrab für übrige Personen | 530,00 € |
| 3. ein einfaches Familiengrab | 950,00 € |
| für ein mehrfaches Familiengrab | |
| vervielfacht sich diese Gebühr entsprechend | |
| 4. ein Grab im Grabfeld des Notburgaheimes im Friedhof Westheim | 590,00 € |
| 5. ein Urnengrab | 425,00 € |
| 6. eine Urnennische | 450,00 € |
| 7. ein anonymes Urnengrab | 100,00 € |
| 8. ein Grab im Urnenhain im Friedhof Westheim | 430,00 € |
| 9. ein Grabplatz im Friedhof Westheim für Fälle, die nach Art. 6 Bestattungsgesetz (BestG) zur Ruhe gebettet werden | 100,00 € |
| 10. Für die in den Friedhofsplänen als Nischengräber ausgewiesenen Grabstätten erhöht sich die Grabgebühr um 20 v.H. | |
- 2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt Abs. 1 entsprechend. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit auf volle Jahre im Voraus zu entrichten.
- 3) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die Restgebühr (nach vollen Jahren) erstattet. Voraussetzung ist, dass die Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 5

Bestattungsgebühren

- 1) Bei Bestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:
 1. Aufnahme von Leichen außerhalb der Dienststunden 56,00 €
 2. Aufbahrung und Einstellung
 - 2.1 Gebühr je Aufbahrung 60,00 €
 - 2.2 Gebühr für Einstellung 190,00 €
 3. Benutzung des Friedhofgebäudes einschließlich Grabherstellung und Trauerfeier bei
 - 3.1 Erdbestattung 725,00 €
 - 3.2 Urnenbeisetzung 440,00 €
 4. Verlegung von Leichen und Urnen
 - 4.1 Ausgrabung Leiche 690,00 €
 - 4.2 Ausgrabung Urne 480,00 €
 - 4.3 Wiederbestattung Leiche 630,00 €
 - 4.4 Wiederbestattung Urne 440,00 €
 5. Bestattung von Föten 110,00 €
- 2) Bei Bestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden die Grundgebühren zu Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 um 50 v.H. ermäßigt.
- 3) Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab wird für die zweite Person die Hälfte der Grundgebühr zu Abs. 1 Nr. 3.1 berechnet.
- 4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr und am Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr statt. Bei Bestattungen am Samstag wird ein Zuschlag von 25 % der Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.
- 5) Bei der Berechnung der Gebühren sind Bruchteile eines Euro auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 6

Sondergebühren

- 1) Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine solche Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.
- 2) Im übrigen sind folgende Sondergebühren zu entrichten:
 1. Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 20,00 €
 2. Ersatzausstellung einer Graburkunde 10,00 €
 3. Leichenpass 20,00 €

- | | |
|--|----------|
| 4. Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Änderung oder Anordnung einer Beseitigung eines Grabmals | 30,00 € |
| 5. Genehmigung einer Grabeinfassung | 15,00 € |
| 6. Herstellen eines Fundaments | |
| 6.1 für ein einfaches Familiengrab | 280,00 € |
| für ein mehrfaches Familiengrab vervielfacht sich diese Gebühr entsprechend | |
| 6.2 für ein Urnengrab | 240,00 € |
| 7. Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten in den gemeindlichen Friedhöfen | |
| 7.1 für 1 Jahr | 25,00 € |
| 7.2 für 5 Jahre | 76,00 € |
| 8. Benützung der Kühlzelle, je angefangener Tag | 27,00 € |
| 9. Verwaltungskostengebühr für die Abwicklung eines Sterbefalles | 40,00 € |
| 10. Bestattungsfristverlängerung | 20,00 € |
| 11. Für die Beschriftung bzw. das Abschleifen von Urnengrabplatten werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. | |

§ 7

Überführungskosten

Für den Leichentransport werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neusäß vom 14.05.1991 außer Kraft.

Neusäß, den 30.11.2001

Stadt Neusäß

Dr. N o z a r

1. Bürgermeister